

cati vel ad restitutionem obligandum, uti nec ad poenam subeundam ante judicis sententiam". (Babenstuber, cursus theol. moral. tract. 3. disp. 2. art. 1. n. 7.) Auch de Lugo und Molina ertheilen die verständige Weisung, man sollte allerdings die Leute anhalten, die ihnen rechtmäßig auferlegten Steuern zu zahlen, aber nach bereits geschehener Entziehung von solchen sie nicht zwingen, die entzogenen Beträge zu erstatten, wenn sie, auf triftige Gründe gestützt („probabiliter“), sich überreden, bei einer so großen Menge von Abgaben manches zuviel zahlen zu müssen oder durch die nicht vorenthaltenen Beträge schon auf eine ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Weise zur Besteitung der Staatsbedürfnisse beigetragen zu haben. „Haec observatio, fährt Aertryns fort, apprime convenit tributis hodiernis. — Hodiedum Gubernia nostra liberalia in dies majora tributa exigunt ad ingentes exercitus sustentandos, ad profusa salario constituenda officialibus immerentibus vel superfluis; deinde pecuniam publicam non raro prodigunt in causas inutiles, quin et nocuas v. g. in theatra, aedificia luxuriosa; praeterea solent justitiam violare in distributione subsidiorum, praesertim respectu Catholicorum, qui suas Institutiones propriis expensis sustinere, et adversariorum Institutiones, scholas praesertim, tributis adjuvare coguntur. (Holland, Belgien, Frankreich u. s. w.) Inde multa sunt tributa injusta.“ (Tom. I. n. 377 et 378.) In Unbetacht ähnlicher Zustände und Thatsachen bemerkte schon Babenstuber: „Justum est igitur, inquit Sayrus, ut illi (Magistratus et Principes) a grege lac, hoc est, tributum aliquod sumant. Ego lanam quoque concedo, pellem vero minime. Quamvis enim tondere liceat quandoque subditos, nunquam tamē licet deglubere.“ (Ubi supra.)

Vorstehende Erörterungen dürften in Bezug auf die Praxis zur Beurtheilung und Lösung des vorgelegten Falles und vieler ähnlicher Fälle genügen. Das Ergebnis lässt sich in folgendem Satze zusammenfassen: Obschon jener Priester im Fragestellen sparsam war und hinsichtlich der von ihm geforderten inneren Disposition den Mangel an logischer Folgerichtigkeit übersehen zu haben scheint (vielleicht wollte er trotz der ihm bewussten Unfolgerichtigkeit einfach zur Befolgung dessen, was sicherer und besser ist, anleiten, oder die Ueberzeugung seines Pönitenten berücksichtigen), so beobachtete er doch in allem Uebrigen ein Verfahren, das an und für sich den wohlüberlegtesten Entscheidungen bewährter Moralisten und den Regeln der priesterlichen Klugheit entspricht.

Ghrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XIII. (**Heiligenbilder und Censur.**) I. Casus. Der Verleger Josef hat seither nur Bücher verlegt und als guter Katholik sich Kenntnis seiner diesbezüglichen Pflichten aus der Constitution

Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ vom 25. Jänner 1897 verschafft und sich gewissenhaft darnach gerichtet. Nun gibt er sich an ein neues Unternehmen und will echt kirchliche Heiligenbilder unter das Volk bringen. Ein kunstfinner Freund bestimmt ihn, nicht neue Bilder sich zeichnen zu lassen, sondern die klassischen Andachtsbilder zu reproducieren. Auf diesen Gedanken geht er auch ein und in seinem großen Eifer für materielle wie ideale Interessen hat er nach Verlauf eines halben Jahres 50 Heiligenbildchen hergestellt und schreitet zur ersten Emission. Er macht in Zeitschriften wie Tagesblättern Reklame, sein Unternehmen findet Anklang, besonders die Kunstmäuse sind ganz entzückt. Josef freut sich seines Erfolges und fühlt sich dadurch zu weiterer Arbeit auf diesem Gebiete angetrieben. Da läuft der Brief eines Pfarrers ein, der Wasser in seinen Wein gießt. Derselbe hat sich ein Päckchen von 100 Bildchen gekauft, worin je viermal 25 Darstellungen vertreten sind, von denen 23 Reproduktionen alter Meisterwerke und 3 Reproduktionen seither nicht publicirter Bildchen sind. Wie er zum erstenmal ein Bildchen verschenken will, sieht er keinen Vermerk der bischöflichen Gutheizung und fragt sofort beim Verleger Josef an, ob seine neuen Bildchen auch die vorgeschriebene Gutheizung des Bischofs hätten. Diese Anfrage setzt Josef in große Bestürzung. Er eilt zu seinem Beichtvater Clemens und fragt: 1. ob eine solche Approbation überhaupt nötig sei; 2. ob er gesündigt habe; 3. ob er die erste Emission zurückziehen müsse resp. den Vertrieb einstellen müsse.

II. Lösung. Clemens stellt zuerst an Josef einige Fragen, aus deren Beantwortung er er sieht, dass Josef den Passus über die Heiligenbilder in der Constitution „Officiorum ac munerum“ nicht gekannt hat, wenn ihm diese selbst auch nicht unbekannt war, und dass die meisten Bildchen Reproduktionen alter Originale sind. Darauf gibt er folgende Entscheidung, die Josefs Herz erleichtert: 1. Die Reproduktionen der alten Meisterwerke bedürften nicht der bischöflichen Approbation; 2. Sünde liegt nicht vor; 3. die erste Emission braucht nicht zurückgezogen resp. der Vertrieb nicht eingestellt zu werden; 4. zu ratzen ist, dass Josef in Zukunft alle Heiligenbildchen approbieren lasse.

III. Begründung. ad 1. Die Kirche hat von jeher ein wach-sames Auge auf die religiösen Bilder gehabt und das mit vollem Recht. Denn „nach den Absichten der Kirche sind die religiösen Bilder als weitgreifendes Unterrichtsmittel, als eine Art von Predigt bestimmt, in einer zu den Augen gehenden Sprache die Gaben und Wohlthaten des Höchsten in Erinnerung zu bringen, die hauptsächlichsten Geheimnisse der Erlösung dem Gedächtnis nahe zu legen und die Gläubigen zur Liebe Gottes, zur Ehrfurcht gegen die Heiligen und zur Nachahmung ihrer Tugenden aufzurufen. Religiöse Bilder sind oftmals wirkungsvoller als Reden; denn sie belehren das Volk über Dinge, welche das Wort kaum auszudrücken vermag, werden somit gleichsam

zur nothwendigen Ergänzung des christlichen Unterrichtes". (Rundschreiben der belgischen Bischöfe vom 22. Februar 1886.)

Diesem Zweck der religiösen Bilder entsprechend hat das Concil von Trient (sess. 25) verordnet: „nullae falsi dogmatis imagines, et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur“, aber auch „omnis denique lascivia vitetur, ita ut procaci venustate imagines non pingantur nec ornentur“. Dieses Decret hat Urban VIII. aufs Neue eingeschärft durch die Constitution „Sacrosancta Tridentina Synodus“ vom 16. März 1642 und dabei verordnet: „ne quis . . . imagines Domini nostri Jesu Christi et Deiparae Virginis Mariae, ac angelorum, apostolorum, evangelistarum, aliorumque sanctorum et sanctorum quorumcunque sculpere aut pingere, vel sculpi aut pingi facere, aut antehac sculptas aut pietas et alias quomodolibet effectas tenere, seu publico aspectui exponere, aut vestire cum alio habitu et forma, quam in catholica et apostolica Ecclesia ab antiquo tempore consuevit . . . prohibemus . . . ut veneratio et cultus sic dictis imaginibus augeatur, et quae oculis fidelium subjiciuntur non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem“. Specialisiert hat diese allgemeine Weisung Benedict XIV. in seinen Decreta generalia zum Index, wo er § 3 eine Reihe von verbotenen Bildern aufführt. Endlich hat Leo XIII. in der erwähnten Constitution „Officiorum ac munerum“ das alte Recht bestätigt, indem er in n. 15 der „Decreta generalia“ folgendes Bilderverbot erlässt: „Imagines quomodounque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur.“ Sodann aber trifft der Papst eine ganz neue Bestimmung: „Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur“. Es bedürfen demnach seit Erlass dieser Constitution alle neuen Bilder die bischöfliche Gutheißung. Diese Gutheißung wird verlangt nicht nur wegen des mit den Bildern etwa verbundenen Gebetes, sondern wegen des Bildes selbst. Gewiss eine zeitgemäße Bestimmung, wenn man an die Schundware denkt, welche seither als Heiligenbilder, wenn auch nicht mehr so viel von deutschen Verlegern, so doch von Frankreich her immer noch reichlich auf den Markt gebracht wurden. „Es kann nun nicht in Abrede gestellt werden“, behauptet mit Recht das oben erwähnte Rundschreiben der belgischen Bischöfe, „dass sich augenblicklich in der Herstellung religiöser Bilder traurige Missstände eingeschlichen haben. Man hat die Wege der Ueberlieferung verlassen und sich allen Launen der Phantasie so weit unterworfen, dass die Verirrungen und Geschmacklosigkeiten, welche die Neuerungssucht Tag um Tag entstehen lässt, fast unbegreiflich erscheinen. Unerhörte Symbole, bizarre Zusammenstellungen, missverständliche Texte, Verdrehung der Worte der Heiligen Schrift,

falsche Sentimentalität, übertriebener Symbolismus: dies alles wird so angewandt, daß die Bilder bald aufhören werden, als Hilfsmittel der Verbreitung des Glaubens und als Anregung zur Frömmigkeit zu dienen". Gerade um letzteres zu verhüten, ist durch Leo XIII. ein gutes Mittel den Bischoßen gegeben, ohne deren Gutheisung nun keine neuen Heiligenbilder angefertigt werden dürfen. Eben diese Bildchen nämlich trifft direct die Bestimmung Leo XIII., während die früheren Bestimmungen sich direct auf die Malerei und Sculptur bezogen. Denn diese neue Bestimmung trifft Leo XIII. in dem „decreta generalia de prohibitione et censura librorum“ und redet ausdrücklich von „imagines quomodounque impressae.“ Demnach haben alle neuen Heiligenbildchen, ob auf dem Wege des Holzschnittes und Kupferstiches, oder auf dem Wege der Lithographie, Photographie, Xylographie u. s. w. vervielfältigt, die „ecclesiasticae potestatis licentia“ nothwendig.

Wie kann da Clemens seinen Pönitenten Josef beruhigen, daß dessen Reproductionen alter Heiligenbilder der kirchlichen Gutheisung nicht bedürfen? Und doch glauben wir die Entscheidung des Beichtvaters Clemens vertheidigen zu können.

Leo XIII. redet von „novae imagines“, welche „sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur“. Dieser Ausdruck „neue Bilder“ kann doppelt aufgefaßt werden. Das Neue kann darin bestehen, daß es ein neuer Druck, eine neue Vervielfältigung eines inhaltlich alten Bildes ist, oder darin, daß Inhalt wie Druck neu sind. Letzteres wäre als der sensus obvius zu bezeichnen, wenn der Ausdruck nicht in den Bestimmungen über Druckwerke stünde; aber auch an diesem Ort ist die Auffassung von inhaltlich neuen Bildern möglich. Letzteres umso mehr, wenn wir auf den Zusammenhang sehen. Unmittelbar vorher werden Bilder verboten und zwar wegen ihres Inhaltes „ab Ecclesiae sensu et decretis difformes“. Mit den Worten „novae vero“ schließt sich sofort die neue Bestimmung der bischöflichen Gutheisung an. — Das sind lauter Momente, die zwar nicht die Auffassung von „novae imagines“ als neu den Druck wie Inhalt nach durchschlagend beweisen, wohl aber diese Auffassung erlauben.

Gegen diese Auffassung kann auch nicht n. 44 derselben decreta generalia vorgebracht werden, wonach von jetzt an nicht nur die erste Auflage eines Buches der Approbation bedarf, sondern jede neue Auflage. Ein Buch kann in seiner neuen Auflage verändert, verschlechtert werden, ein Bild bleibt in seiner neuen Reproduction inhaltlich immer dasselbe.

Nun sagen wir weiter: Diese neue Bestimmung ist offenbar für den Verleger eine Last, ein odium; „odiosa“ aber „sunt restrigenda“, also konnte Josef seine neuen Reproductionen alter Meisterwerke auch ohne kirchliche Gutheisung herausgeben.

Die wenigen Bilder seiner ersten Emision, welche auch inhaltlich neu sind, hatten unzweifelhaft die bischöfliche Approbation nöthig; doch von diesen redet Clemens einstweilen noch nicht.

ad 2. Demnach hat Josef jedenfalls nicht gesündigt, als er für die Reproduction der alten Meisterwerke keine Approbation einholte. Wir sezen bei diesen ja voraus, dass es nur solche Originale waren, welche nicht zu den „ab ecclesiae sensu et decretis difformes“, also nicht zu den verbotenen Bildern gehörten. Aber auch die an und für sich sündhafte Aufserachtlassung der gesetzlichen Vorschrift bei den wenigen inhaltlich neuen Bildern war für Josef keine Sünde. Ihn entschuldigt die Unkenntnis der betreffenden Vorschrift. Wenn ihm auch die Constitution bekannt war, so kann man ihm doch glauben, dass er die aus n. 15 für ihn entspringende Pflicht nicht kannte, weil er damals, wo er sich über den Inhalt derselben verlässigte, nur Bücher verlegte und an sein neues Unternehmen noch gar nicht dachte. Kommt es ja selbst bei Moralprofessoren vor, dass sie eine Constitution mit so zahlreichen Einzelbestimmungen lesen, sogar studieren und doch nach einiger Zeit die einzelnen Bestimmungen nicht mehr so genau wissen, wenn sie dieselben nicht praktisch anwenden müssen.

ad 3. Clemens durfte endlich auch entscheiden, dass Josef die erste Emision nicht zurückzuziehen braucht. Denn a) unter den 50 verschiedenen Bildchen sind nur vier, welche sicher der Approbation bedurft hätten. Das ist ein so geringer Percentatz, dass man wohl von einer parvitas materiae in Rücksicht auf die ganze Emision reden darf, so dass die ganze Emision wegen dieses kleinen Defectes gewiss nicht alteriert wird.

b) Dazu kommt, dass der betreffende Pfarrer und die Kinder, denen er die Bildchen verschenkt, dieselben ja behalten und gebrauchen dürfen, da die betreffende Bestimmung der Constitution ex natura rei nur den Verleger angeht. Bilder ohne bischöfliche Approbation aber sind für den Verkauf und für den Gebrauch nicht verboten. Verboten sind nur „imagines quomodounque impressae . . . ab Ecclesiae sensu et decretis difformes“. Solche würde es aber, wenn die Bestimmung Leo XIII. allgemein durchgeführt würde, keine mehr geben.

c) Endlich könnte Clemens seine Entscheidung auch damit begründen, dass wegen Verabsäumung einer Pflicht, die aus Unkenntnis entstand, ein so großer materieller Verlust, wie es die Zurückziehung der ganzen Emision wäre, dem Verleger Josef nicht aufgelegt werden kann.

ad 4. Clemens' Rath ist sehr zeitgemäß. Es ist doch von Wichtigkeit, um die Schundware besonders von protestantischen und jüdischen Fabrikanten fernzuhalten, dass die Bestimmungen Leo XIII. gewissenhaft in der ganzen Welt durchgeführt werden. Dazu kann Josef Vieles beitragen, wenn er in Zukunft alle Bildchen, auch jene, für welche nach unserer Ansicht eine Erlaubnis der kirchlichen Gewalt

nicht nothwendig ist, doch approbieren lässt und den entsprechenden Vermerk auf denselben anbringt. Seine freudig zu begrüßende Idee, die alten Meisterwerke wieder in die Hände des Volkes zu bringen, damit dessen Geschmack zu läutern und dessen Frömmigkeit zu befördern, wird er dazu im reicheren Maße verwirklichen, wenn alle seine Bilder die bischöfliche Guttheizung tragen und damit das Vertrauen des Clerus und des Volkes zu seinem Unternehmen gehoben wird.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert, Rector.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht** in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet von Dr. Wenzel Frind, Canonicus, Custos des a.-g. Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit, ehem. o. ö. Professor der Moral an der Universität in Prag. Wien, Manz 1899. 8°, XV, 392 S. K 4.—= M. 4.—

- 2) **Der nationale Gedanke im Lichte des Christenthums.**

Von Dr. Wendelin Haidegger, Professor an der theol. Lehranstalt in Brixen. Brixen, Pressevereinsverlag 1900. 8°. IV, 149 S. K 1.80 = M 3.60.

"Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der sozialen abgelöst wird. Doch bisher steht noch immer die nationale im Zenith. Die Wärme des nationalen Empfindens ist bei Vielen zu einem Feuer geworden, das immer weiter um sich greift und edle Pflanzungen verjengt." (Frind III.) Auch der Priester, ein Kind seiner Zeit, steht in Gefahr, zu seinem und Anderer Verderben von dem verheerenden Brände erfasst zu werden, der seine Glüten bereits gegen Throne und Altäre heranwälzt. Dankbar muss er daher die Bemühungen jener Männer begrüßen, welche ihm den rechten Weg mitten durch die leidenschaftlichen Parteien weisen, indem sie die modernen Ideen an dem Prüfstein des natürlichen oder christlichen Rechtes messen. Auch „die modernen Fragen unterliegen ja den alten und ewig neuen in die Herzen eingeschriebenen Gesetzen, nur fällt neues Material unter den niemals alternden Maßstab“, (S. 3) und es muss als selbstverständlich erscheinen, „dass nichts im Namen der Nationalität angesprochen werden kann und darf, was . . . mit dem allgemeinen Sittengezege unvereinbar ist.“ (S. 27).

Beide vorliegende Arbeiten sind nicht politische Streitschriften, sondern tragen den Charakter wissenschaftlicher Erörterungen; das Belegsmaterial sowie die Consequenzen gehören allerdings dem praktischen Leben an. Das Thema beider deckt sich nur theilweise, wobei die Ansichten sich begegnen; Canonicus Dr. Frind operirt auf naturrechtlicher, Haidegger auf positiv christlicher Basis. Nach Inhalt und Behandlungsweise scheint letztere Arbeit für katholische Kreise bestimmt, während erstere ein grözeres Publicum, insbesondere Juristen, im Auge hat.

1. Canonicus Dr. Frind setzt sich die Aufgabe, „jene Gesichtspunkte herauszustellen, welche bei Findung und Normierung des positiven Rechtes